

lic.iur. Manfred Hausherr
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
Zweierstrasse 25
8004 Zürich
Tel. 043 258 24 06
manfred.hausherr@jj.zh.ch

Haftung von Führungskräften in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wer bin ich?

Ich bin im Kanton Zürich Staatsanwalt. Ein Staatsanwalt – ganz egal in welchem Kanton – hat drei Funktionen:

Als Untersuchungsrichter sammle ich die Beweise. Ich bin auch Richter: In unbestrittenen oder klaren Fällen kann ich Busse und Freiheitsstrafe bis 6 Monate oder 180 Tagessätze Geldstrafe *das sind bis zu Fr. 540'000.--* selbst ausfällen. Und ich bin Staatsanwalt, indem ich bestrittene und unklare Fälle und solche, bei denen ich Freiheitsstrafen von über 6 Monaten verlange, vor 1. Gerichtsinstanz *dem Bezirksgericht* anklage ... *Spencer Tracey*.

Wenn ich als Richter selbst ein Urteil fälle, darf ich den Bestraften auch zur Zahlung von Schadenersatz oder Genugtuung *das ist Schmerzensgeld* verurteilen - also seine zivilrechtliche Haftung festlegen. Und zwar in unbeschränkter Höhe, sofern die Summen feststehen, belegt und anerkannt sind *Ernährerausfall, Privathaftpflichtversicherung*

Was ist passiert?

Ihr Forst-Mitarbeiter ist in die Klingen des Grosshäckslers Ihrer Biosgas-Anlage geraten, die ihm den Arm zerschneiden. Er wird vollinvalide und ist nicht mehr vermittelbar. Der Unfall ist passiert, weil irgendjemand ein Schutzgitter am Häcksler abmontiert hat.

Was läuft nun ab?

Ein verstümmelter Arm ist juristisch eine schwere Körperverletzung. Deshalb werde ich vom Polizei-Notruf 112/117 aufgeboten. Ich komme also an Ihren persönlichen Unternehmens-Standort. Hier prüfe ich die polizeilichen Massnahmen und ordne noch fehlende Massnahmen selbst an.

Ich ordne Spurenaufnahmen an: Aller Körperspuren am und im Häcksler. Des Betriebszustands des Häckslers. Ich lasse dazu Fotos, Vermessungen, Pläne anfertigen.

Ich ordne Sicherstellungen an: Der Kleidung des Mitarbeiters. Der allfälligen Tatwerkzeuge: Ja, war der Mitarbeiter gerade selber am Abmontieren des Schutzgitters? Wenn niemand ihn dazu ermunterte oder aufforderte und der Mitarbeiter über den Zweck des Schutzgitters instruiert war, dann ist der verunfallte Mitarbeiter allein schuld. Der beteiligten Sicherheitsvorrichtungen, also etwa des betroffenen Schutzgitters. Von Funden – etwa der berühmten Bananenschale, auf der der Mitarbeiter ausglitt und erst dann – abmontiertes Schutzgitter hin oder her – in die Klingen geriet.

Ich ordne die Versiegelung des Häckslers an *klebe den Uhu drauf*: Der Häcksler kann im Extremfall bis zum Abschluss der Untersuchung sichergestellt bleiben – also rasch mal bis zu einem Jahr *Justizmühlen*. Normalerweise geben wir Versiegeltes gleich nach der Spurensicherung frei. Das kann für Sie trotzdem ein, zwei Tage Betriebsausfall bedeuten, *den wir Ihnen nicht ersetzen*.

Ich ordne Befragungen an: möglicher Augenzeugen, Beteiligter, Verantwortlicher.

Ich ordne Gutachten an: Am verunfallten Mitarbeiter und an allfälligen Beteiligten. Ich lasse Blut, Urin nehmen: War der verunfallte Mitarbeiter alkoholisiert? Stand er unter Drogen? Ich veranlasse biomechanische Gutachten *Aerzte und Ingenieure rekonstruieren aufgrund des Verletzungsbilds und der Spuren den Unfallhergang*. Verstorbene lasse ich obduzieren *also die Leiche öffnen* zur Klärung der Todesursache: Hatte der verunfallte Mitarbeiter einen für sich allein schon tödlichen Herzinfarkt und ist erst dann *also schon tot* zwischen die Klingen gefallen, so dass niemanden die Schuld an seinem Tod trifft? Oder hat ein ärztlicher Kunstfehler den Tod unseres „bloss“ verletzten Mitarbeiters bewirkt? Dann riskieren Sie als Arbeitgeber oder als delegiert verantwortlicher Arbeitnehmer eine Anklage wegen Körperverletzung, aber der Arzt wird die Verantwortung für die Tötung Ihres Mitarbeiters zu tragen haben.

Ich ordne die Rekonstruktion des Unfallablaufs am versiegelten Häcksler an *wir spielen in Ihrem Betreib Theater*.

Ich ordne Zwangsmassnahmen an *unangenehm*: Die Durchsuchung der Abteilung. Beschlagnahmen der Betriebsanleitung, der Unterhalts- und Reparaturaufzeichnungen über diesen Häcksler und über allfällige weitere, gleichartige Häcksler *um zu vergleichen, ob unser Häcksler besonderes schlecht gewartet worden und deshalb der Unfall passiert ist*. Der Sicherheitsanweisungen der Geschäftsleitung,

des Sicherheitsbeauftragten, der Linie bis hinunter zum Meister. Ich habe auch schon Haft angeordnet *Handschellen*.

Wieder im Büro *Bürohengst* lege ich fest, *gegen wen* sich ein Strafverfahren richtet. Das ist mein Beschuldigter. Wer als möglicher Mitverantwortlicher in Frage kommt, ist meine Auskunftsperson. Und nur wen ich sicher als Verantwortlichen ausschliessen kann, ist mein Zeuge.

Diese Rollenzuteilung *Beschuldiger-Auskunftsperson-Zeuge* muss ich höchst sorgfältig machen: Ein Wechsel der Parteistellungen ist im Lauf des Verfahrens fast unmöglich *wieder von vorne anfangen!* Meiner Zeugenvorladung können Sie also bedenkenlos folgen. Lade ich Sie aber als Auskunftsperson oder Beschuldigter vor, kann es sich lohnen *Griff aufs Zwerchfell*, einen Anwalt beizuziehen.

Um Ihre Rollen festzulegen, muss ich mir schon in diesem Stadium klar sein, was ich wem überhaupt vorwerfen will:

War es Mord? War es versuchte Tötung? War es absichtliche Lebensgefährdung? *Ich gefährde Sie absichtlich am Leben, wenn ich Sie gezielt in eine Lage bringe, in der Sie haarscharf am Sterben vorbeischnappen – „die Lektion für meinen Nebenbuhler!“* Oder war es absichtliche Körperverletzung?

War es menschliche Unvorsichtigkeit - also Fahrlässigkeit? Wer alles ist verantwortlich? *Fahrlässig verursachte Arbeitsunfälle sind weitaus die häufigsten - und gleichzeitig rechtlich die schwierigsten Fälle. Mein Risiko ist, dass ich sie im Monatslohn nicht lösen kann. Ihr Risiko ist, dass Sie von mir, weil ich nicht durchblicke, zu Unrecht beschuldigt werden.*

Oder war es technisches Versagen? Kann niemand etwas dafür? Nicht jeder Unfall hat einen Schuldigen! Kann nur das Opfer etwas dafür - oder war es gar ein Selbstmord?

Dann befrage ich alle Parteien, die ich brauche, um meine Vorwürfe zu beweisen oder zu widerlegen, klage die Verantwortlichen an oder fälle selbst ein Urteil.

Wie können Sie bei diesem Unfall bestraft werden?

Die Antwort ist: in jedem Fall Doppelt – und als Betriebsinhaber, also Verantwortliche Betreiber einer elektrischen Anlage (Art. 3 Ziff. 5 Starkstrom-Vo) sogar Dreifach:

Bereits Jedermann z.B. in einem Zuliefererbetrieb oder einer der Elektrizitätsbranche nahen Dienstleistungsunternehmung - ist nach dem Unfallversicherungsgesetz und zusätzlich *wie das Topping auf dem Erdbeertörtchen* nach dem Strafgesetzbuch strafbar. Der Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage zusätzlich nach Elektrizitätsgesetz, darauf kommen wir noch. Zuerst zu Jedermann:

Vor dem Unfallversicherungsgesetz UVG ist jedes Unternehmensmitglied mit Direktionsbefugnis ...*Vision* Arbeitgeber. Wer diese Direktionsbefugnis nicht hat, ist Arbeitnehmer. Egal, wie hoch er lohn- und kadernässig steht. Zur Frage, ob Sie persönlich Direktionsbefugnis haben oder nicht, kommen wir nochmals zurück.

Sie können Ihre Arbeitgeberverantwortung *nicht* delegieren. Auch nicht an einen internen oder externen Sicherheitsbeauftragten/Sicherheitsfachmann. Der Arbeitgeber behält stets die Verantwortung für die Auswahl, für die Instruktion *Ausbildung* und für die Überwachung *aller* Mitarbeiter, *auch Ihres nur temporär beschäftigten Mitarbeiters, auch Ihres im frisch akquirierten Betrieb übernommenen Mitarbeiters, auch Ihres notorisch besonders unfallgefährdeten Lehrlings, auch Ihres soeben eingesetztes Kadermitglieds und auch des Sicherheitsbeauftragten!* Je besser Sie als Arbeitgeber aber Ihren Mitarbeiter – und insbesondere Ihren Sicherheitsbeauftragten – auswählen, instruieren und überwachen *Arbeitgeber-Trias*, desto weitgehender tritt er in Ihre Arbeitgeberverantwortung *mit ein der Fahrschüler mit zunehmender Prüfungsreife, das neue Kadermitglied mit zunehmender Einarbeitung*, und desto weitgehender können Sie sich entschulden und so Ihre Verantwortung *weitestmöglich* dorthin delegieren, wo sie tatsächlich hingehört: Direkt an die Gefahrenquelle.

Nun, der Artikel 112 UVG bestraft Sie als Arbeitgeber schon mit bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe (...das sind bis zu Fr. 540'000) wenn Sie – absichtlich oder unabsichtlich, aber in 'pflichtwidrig unvorsichtiger', also fahrlässiger Weise – eine Vorschrift über die Verhütung von Unfällen oder Berufskrankheiten verletzen. Egal, ob deswegen schon ein Arbeitsunfall passiert ist oder nicht. Es reicht, dass irgendjemand zu mir kommt und anzeigt: He, da wird eine Sicherheitsnorm verletzt, und ich Ihnen mindestens vorwerfen kann, dass Sie das abmontierte Schutzgitter hätten bemerken und einschreiten sollen!

Als Betriebsinhaber - das ist jeder verantwortliche Betreiber einer elektrischen Anlage, seien Sie Eigentümer, Pächter, Mieter, Leihnehmer, Konzessionar oder sonstwie verantwortlicher arbeitgeberischer Betreiber (Art. 3 Starkstrom-Vo) müssen Sie Ihre Starkstromanlagen dauernd instandhalten und periodisch reinigen und kontrollieren – insbesondere auch auf korrekte Schutzeinrichtungen und sicherheitsmindernde Veränderungen hin - oder diese Arbeiten durch Dritte ausführen lassen (Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Elektrizitätsgesetz i.V.m. Art. 17 Starkstrom-Vo). Sie können durch das Bundesamt für Energie (BFE) oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ESTI im Verwaltungsstrafverfahren schon mit Ordnungsbusse von bis zu 5000 Franken belegt werden, wenn Sie trotz Mahnung und Hinweis auf diese Strafdrohung dieser Kontroll- und Instandhaltungspflicht oder aber auch einer

anderen Vorschrift des Elektrizitätsgesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung wie der Starkstromverordnung oder einer darauf gestützten Verfügung nicht nachkommen (Art. 56f. Elektrizitätsgesetz!) Es ist also nicht wurst, ob Ihr Sicherheitskonzept den Vorgaben des ESTI entspricht oder nicht! Auch zu dieser Strafbarkeit braucht es keinen Arbeitsunfall! Wenn Sie sich herausnehmen, die Inspektoren an ihrer Arbeit aktiv behindern oder dazu sogar drohend oder tätlich gegen diese vorgehen zu müssen sich, droht Ihnen sogar eine Überweisung an mich wegen Hinderung einer Amtshandlung oder Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB, Art. 56 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz). Das ESTI ist *untouchable*, merken Sie sich das.

Als Arbeitnehmer – insbesondere als delegierter Verantwortungsträger oder als interner Sicherheitsbeauftragter – kriegen Sie wegen der verletzten Sicherheitsnorm **nach dem UVG** bloss eine Busse. Wenn Sie so aber andere *ernstlich gefährdet* haben, kriegen Sie ebenfalls bis zu 180 Tagessätze Geldstrafe. „Andere“ können Ihre Vorgesetzten und Arbeitskollegen sein. Aber auch Ihre Kunden. Oder blosse Passanten, sofern Sie mit solchen rechnen mussten, zum Beispiel der Spaziergänger oder Kinder durchs offenstehende Werkgeländetor. Ernstlich gefährden tun Sie jemanden schon, wenn Sie ihn «einem unüblich hohen Unfallrisiko mit Gesundheitsfolge» aussetzen *wenn's nach Ampère schtinkt*, ihn also noch nicht einmal verletzen!

Sagen Sie als Arbeitgeber das Ihren Arbeitnehmern, vor Allem wenn Sie sie zu Sicherheitsbeauftragten oder zu delegierten Verantwortungsträgern machen!

Insbesondere wenn in Ihrer Verantwortung als Arbeitgeber und wenn in Ihrer delegierten Verantwortung als Arbeitnehmer oder gar Sicherheitsbeauftragter durch Ihre Verletzung einer Sicherheitsnorm jemand verletzt oder getötet wird, sind Sie zusätzlich zur Strafe des UVG auch nach dem Strafgesetzbuch strafbar:

Die verletzte Sicherheitsnorm, die Sie wie besprochen nach Art. 112 UVG strafbar macht, ist gleichzeitig die verletzte Sorgfaltspflicht, die ich heranziehe, um Sie als Arbeitgeber oder als delegiert verantwortlichen Arbeitnehmer (!) wegen fahrlässiger – also unabsichtlicher, Ihnen aber als schuldhaft vorwerfbarer – oder sogar absichtlicher, also vorsätzlicher Körperverletzung oder Tötung (Art. 122, 125 und 117 StGB) zu verurteilen.

Das macht bei leichtem Verschulden *Sie hätten halt schon sollen* rasch einen halben Netto-Monatslohn Geldstrafe aus. Bei grober Fahrlässigkeit ...*chübelblöd* rund drei Netto-Monatslöhne Geldstrafe *damit Sie entsprechende Rückstellungen machen*

können. Und bei Absicht, also Vorsatz, gibt's von 6 Monaten Freiheitsstrafe aufwärts bis zu 10 Jahren.

Sie werden sich sagen: „Da'sch doch akademisch. Ich verletz doch nie öpper absichtlich!“ Oh doch: Absichtlich verletzen oder töten Sie bereits jemanden, wenn Sie das Schutzgitter Ihres Gross-Häckslers abmontieren, um mit dem Ding störungsfrei eigentlich zu grosse Aeste zu häckseln und Ihnen dabei bewusst ist, dass zwischendurch ein Kollege den Häcksler benutzen könnte, der vom abmontierten Schutzgitter nichts weiss und deshalb in die Klingen geraten könnte.

Dazwischen gibt es noch – quasi als bombensichere *Lückenfüller* zwischen dem *Unfallversicherungsgesetz* und den *Verletzungsnormen des Strafgesetzbuchs* - die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen mit ebenfalls bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe oder drei Jahren Freiheitsstrafe:

Hier sind 2 Artikel wichtig:

Art. 230 StGB wenn Sie Mitmenschen konkret gefährden, weil Sie in Ihrem Betrieb eine Vorrichtung, die der Unfallverhütung dient, manipulieren, also das Schutzgitter unseres Häckslers abmontieren und es zu einem Beinahe-Unfall eines Kollegen kommt. Ganz egal, ob Sie dabei an die Gefährdung Ihrer Mitmenschen denken oder in pflichtwidrig unvorsichtiger – also fahrlässiger - Weise nicht!

Art. 229 StGB, wenn Sie Mitmenschen konkret gefährden, weil Sie – *grundsätzlich, ich betone grundsätzlich* - ausser als Bauherr, an der Ausführung eines Bauwerks beteiligt sind und die anerkannten Regeln der Baukunde verletzen.

Solche anerkannten Regeln der Baukunde enthalten insbesondere die Bauarbeitenverordnung, die Verordnung über die Unfallverhütung, die Vorschriften der SUVA, die SIA-Norm 118, und im Rahmen des Elektrizitätsgesetzes insbesondere die Normen der International Electrotechnical Commission ICE, des Comité Européen de Normalisation ELECTrotechnique, die Weisungen des Eidg. Starkstrominspektorat ESTI (Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Elektrizitätsgesetz i.V.m. Art. 4 Starkstromverordnung), allfällig sinngemäss anwendbare nicht-technische Normen sowie das unbestrittene Erfahrungswissen *das wo Ihr Schtromer Alli säget: So und nid andersch macht me das unter üs Schtromer*. Auch Sie in Ihrem Betrieb können jederzeit an der Ausführung eines solchen „Bauwerks“ beteiligt sein; denn auch vorübergehend an einer Ihrer Anlagen angebrachte Konstruktionen, wie namentlich *Gerüste*, Rampen, Übergänge und Abdeckungen von Bodenöffnungen, gehören dazu!

Sie stehen als Arbeitgeber, erst Recht als Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage, *und* als delegiert verantwortlicher Arbeitnehmer *strafrechtlich* also mitten im Geschehen!

Was droht bei diesem Unfall zivilrechtlich?

Grundsätzlich das Gleiche in Geld:

Als **normaler Arbeitgeber** *Zulieferbetrieb, fachlich verwandtes Dienstleistungsunternehmen* haften Sie Ihrem verunfallten Arbeitnehmer gegenüber aus dem Anstellungsvertrag wegen jeder auch bloss leicht fahrlässigen Verletzung Ihrer Fürsorgepflicht: Das ist die Pflicht, Ihrem Mitarbeiter eine sichere Arbeitsumgebung zu geben und ihn im Umgang mit der Arbeitsumgebung zu schulen. Grundsätzlich haftet Ihre Unternehmung als juristische Person. Ausser Ihnen persönlich kann vorgeworfen werden, dass Sie nötige und zumutbare organisatorische Massnahmen zum Mitarbeiterschutz nicht getroffen haben. Dann haften auch Sie persönlich.

Wurde durch eine von Ihnen beigezogene interne oder externe Hilfsperson eine Drittperson – sei dies einer Ihrer Arbeitnehmer oder Sonstjemand – geschädigt, so haften Sie als Geschäftsherr (Art. 55 OR) auch ohne jedes Verschulden, ausser Sie können BEWEISEN – darauf kommen wir noch – ausser also Sie können beweisen, dass Sie alle zur Schadensverhinderung nötigen Vorkehren getroffen haben, *konkret eben – ich kann's nicht oft genug wiederholen!* - Ihre Hilfsperson sorgfältig **ausgewählt, instruiert, überwacht, mit einer sicheren Arbeitsumgebung ausgerüstet und alle organisatorischen Massnahmen zum Mitarbeiterschutz getroffen** haben!

Kommt jemand – egal wer – wegen Ihrer fehlerhaft angelegten oder mangelhaft unterhaltenen Anlage zu Schaden, haben Sie respektive Ihre Unternehmung als juristische Person zusätzlich auch ohne jedes Verschulden als Werkeigentümer (Art. 58 OR).

Sie sehen, es im Fall der Fälle kommen mehrere verschiedenen Haftungsmöglichkeiten auf Sie als Arbeitgeber zu!

Als **normaler Arbeitnehmer** – und zwar auch als delegiert Verantwortlicher oder gar interner Sicherheitsbeauftragter – haften Sie dem Verunfallten gegenüber zwar ausservertraglich ebenfalls für jede, auch bloss leichte Fahrlässigkeit *deshalb lohnt sich Ihre Privathaftpflichtversicherung*. Ihrem Arbeitgeber gegenüber aber aus Gründen

des Arbeitnehmerschutzes nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger (...*chübelblöd*) Pflichtverletzung.

Als **Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage** haften Sie respektive wieder zunächst Ihre Unternehmung als juristische Person, wenn durch den Betrieb Ihrer privaten oder öffentlichen Schwach- oder Starkstromanlage *irgendeine betriebsinterne oder -externe* Person getötet oder körperlich verletzt wird, für den entstandenen Schaden: Von Gesetzes wegen (Art. 27 Elektrizitätsgesetz) und verschuldens**un**abhängig, weil die elektrische Anlage per se höchst gefahrenträchtig ist! Ausser, Sie können **BEWEISEN** *wie gesagt, darauf kommen wir noch* – ausser also, Sie können beweisen, dass der Unfall durch höhere Gewalt *Bergsturz auf Ihre Anlage* oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Verunfallten verursacht wurde.

BGE 81 II 558 Die ausgezogene Roll-Metall-Leiter zweier von einem EW mit dem Bemalen von Strassenkandellabern beauftragter Maler schwenkte beim Stellen aus und berührte eine Stromübertragungs-Freileitung der SBB, wodurch ein Maler getötet und der andere schwer verletzt wurde. Höhere Gewalt fiel ausser Betracht. Das Bundesgericht wie eine Beschwerde der SBB ab: das EW habe die im Kandelabermalen erfahrenen Maler nicht speziell auf die Freileitungsgefahr hinweisen müssen *kein Drittverschulden* und dass die nicht abgestoppte Leiter nicht eingezogen gewesen sei, sei kein die Haftpflicht der Betriebsinhaberin SBB unterbrechendes *grobes Selbstverschulden*.

Kein Schadenersatz kann vom Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage zudem gefordert werden, wenn **BEWIESEN** (!) werden kann, dass die getötete, verletzte oder am Eigentum geschädigte *interne oder externe Person* sich durch eine **widerrechtliche Handlung** oder **mit wissentlicher Übertretung von bekannt gegebenen Schutzvorschriften, Warnungen und dergleichen** mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht hat.

Wird bei einer mehrteiligen elektrischen Anlage mit verschiedenen Betriebsinhabern der Schaden in einem Teil verursacht, aber in einem andern Teil zugefügt, dann haften diese beiden Betriebsinhaber solidarisch (Art. 28 Abs. 1 lit. b Elektrizitätsgesetz), das heisst der Geschädigte kann frei wählen, welcher Betriebsinhaber ihm zahlungskräftiger erscheint, und der allenfalls belangte Schädiger muss auf den schadensverursachenden Betriebsinhaber zurückgreifen (Art. 28 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz; auch bei Zusammentreffen verschiedener elektrischer Leitungen, Art. 30 Elektrizitätsgesetz). Das heisst aber auch, dass es nicht wurscht ist, mit wem Ihre Anlagen vernetzt sind. Sie sind also rechtlich verbindlich darauf angewiesen, dass jeder Betriebsinhaber seinen Abschnitt seriös beaufsichtigt und den guten Zustand überwacht (Art. 20 Elektrizitätsgesetz)....

Als Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage haften Sie sodann für alle – aber wirklich alle internen, auch zB temporären oder im neu aquirierten Betrieb übernommenen, oder externen, wie auch immer beauftragten Personen, deren Sie sich zum Betrieb der Anlagen bedienen, wiederum von Gesetzes wegen verschuldensunabhängig (Elektrizitätsgesetz Art. 34). Sie können im Innenverhältnis *Arbeitnehmer, Beauftragte* auf diese Personen nur dann zurückgreifen, wenn diese ein Verschulden tragen, also wenigstens fahrlässig gehandelt oder nicht gehandelt haben; bei Ihren eigenen Arbeitnehmern aber wiederum nur im Fall von Grobfahrlässigkeit (Arbeitnehmerschutz!).

Und *last but not least* müssen Sie als Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage jede erhebliche Personenschädigung und jede erhebliche Sachbeschädigung *gegenüber Dritten* von Gesetzes wegen Selbst-Anzeigen (Art. 32 Elektrizitätsgesetz), also s'Schtrafverfahre bim Bundesamt und/oder bi mir sälber aatrampe.

Wie wirkt sich Ihre allfällige Beamtenstellung aus?

Jeder von Ihnen, der in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem Gemeinwesen *Bund Kantone Bezirke Gemeinden Gemeindeverbände Kooperationen und andere öff.rechtliche Anstalten und Körperschaften* steht zB. *fürs gemeindeeigene EW arbeitet*, oder der als 'normale' natürliche oder juristische Privatperson von einem Gemeinwesen *als sogenannter Beliehener* (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. A. Bern 2009, § 45 Rz 22) ausgesourcte amtliche Funktionen *mit vom Gemeinwesen abzugeltendem Leistungsauftrag* ausübt wenn und soweit Sie oder Ihre beliehene Unternehmung an Verfügungen oder an der Vorbereitung von Verfügungen beteiligt sind, ist Beamter *funktioneller Beamtenbegriff*.

Das **Gemeinwesen** haftet zivil- respektive verwaltungsrechtlich für den Schaden, den ein **Angestellter oder eine natürliche oder juristische Privatperson für dieses Gemeinwesen** in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt, nach allen mir bekannten Gesetzen grundsätzlich kausal, also verschuldensunabhängig (zB. §§ 2 und 6 Abs. 1 des Kantonalzürcheren Haftungsgesetzes vom 14.9.1969, LS 170.1; Ausnahme: Haftung für falsche Auskunft bloss bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Angestellten). Anders als beim fehlbaren 'normalen' privaten Arbeitnehmer steht dem Geschädigten kein Anspruch gegen den Angestellten zu (§ 6 Abs. 4 Haftungsgesetz). Das Gemeinwesen kann aber intern regelmässig entsprechenden Rückgriff auf den Angestellten machen, der diesen Drittschaden oder einen Schaden des Gemeinwesens vorsätzlich oder grobfahrlässig *chübelblöd* verursacht hat (z.B. §§ 14f. kantonalzürcher Haftungsgesetz).

Nicht Sie, sondern der geschädigte Dritte wird hier also vor dem insolventen Angestellten geschützt; denn intern haften Sie dem Gemeinwesen gegenüber wie ein 'normaler' privater Arbeitnehmer nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung. Ihre Beamten-Haftung ist allerdings nicht eine zivilrechtliche, sondern eine verwaltungsrechtliche, weshalb Sie von mir oder vom Strafgericht **nicht** zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung verpflichtet werden können.

An Ihrer **strafrechtlichen Verantwortung** auch für nur leicht fahrlässig begangene Straftaten ändert Ihr Beamtenprivileg allerdings rein gar nichts.

Und Achtung: Wer als natürliche oder juristische Privatperson eine bloss **Konzession ohne Leistungsauftrag** erhalten hat, haftet grundsätzlich nach dem Zivilrecht respektive als **private Betriebsinhaberin einer elektrischen Anlage** nach den schon besprochenen besonderen Haftungsbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes **selbst** - ausser die Haftung sei im Konzessionsvertrag ausdrücklich anders geregelt, was bei Mischformen vorkommen und heikelste Abgrenzungsfragen auslösen kann! Meine Damen und Herren, lesen Sie Ihre Verträge, bevor es chlöpft!

Wie können Sie als Arbeitgeber oder als delegiert verantwortlicher Arbeitnehmer sich vor dieser strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung vorsehen?

Äs isch wie im Militär: Klar kommandieren und dann immer wieder, auch unvorangemeldet und - besonders in heiklen Arbeitsphasen - durchaus auch zweimal hintereinander, kontrollieren und korrigieren – und dann wieder kontrollieren: Wurde die verlangte Korrektur 1. Begriffen, 2. Ausgeführt und 3. *wänn dä Alt de Rugge zuekehrt hätt* auch konsequent beibehalten? Wie oft Sie kontrollieren, hängt von den Umständen ab, insbesondere von der Gefährlichkeit der Aufgabe. Aber bitte nicht stur alle 3 Tage morgens um Acht den gleichen Arbeitnehmer kontrollieren: Routine ist der Tod der Sicherheit! Sie kennen ja Ihre Pappenheimer, wissen auf wen Verlass ist und wo Sie hinlangem müssen!

Jedes kommandieren, kontrollieren und korrigieren sollte *zu Ihrem Schutz* aktenkundig und dessen Empfang beweisbar sein. *Sie müssen nicht einen Polizeistaat aufziehen!* – *Ihr diskreter Vermerk in Ihrer Agenda „dann und dann bei Mitarbeiter Robert Sicherungs-Überbrückung entfernt und belehrt“ genügt vollauf. Ab der zweiten Überbrückung Roberts lassen Sie ihn aber die Korrektur quittieren:* Freie Fantasie! Fax

mit Absendebestätigung, e-mail mit Empfangsbestätigung, Visum des Empfängers auf Dokumentenkopie, in Arbeitsbüchlein, auf Sicherheitslaufblatt, gegengezeichnete Vereinbarung *fürs Personalbüro und fürs Strafverfahren*. Das menschliche Gedächtnis verblasst - Schriftliches bleibt: Ihr verunfallter Mitarbeiter wird sich vor Gericht nicht mehr erinnern, dass Sie ihm 100 Mal gesagt haben, er soll seine Stahlkappenschuhe tragen. Seine Kollegen werden sagen, mir hat der Chef das schon gesagt, aber ob er das auch dem verunfallten Kollegen sagte, müssen Sie diesen fragen. Die stehen in einem Loyalitätskonflikt! **Als Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage denken Sie jetzt hoffentlich an die Haftungs-Entlastungsbeweise nach Art. 27 und 35 Elektrizitätsgesetz!** Genau dazu müssen Sie als Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage nach Art. 19 Starkstrom-Vo schriftliche Kontrollberichte erstellen, während mindestens 2 Kontrollperioden aufbewahren und auf Verlangen dem Inspektorat vorweisen.

Kommandieren Sie über die Linie, kontrollieren Sie aber vor Ort beim letzten Empfänger. Korrigieren Sie ruhig wieder über die Linie - bei Dringlichkeit (unmittelbare Gefahr von Personen- oder grossen Sachschäden *wenn's also nach Ampère schtinkt*) aber vor Ort beim letzten Empfänger *Fall: der überbrückte Laserschneider!*

Jedem Papier müssen beweisbar Taten folgen!

Überarbeiten Sie Ihr Sicherheitskonzept periodisch nach den neuesten technischen und gesetzlichen Richtlinien, und datieren Sie es. Bei jeder Neuerung im Dokument die ausser Kraft fallende Version bezeichnen, eine ausser Kraft gesetzte Version „für mich und für dich“ greifbar archivieren *Denn wenn ein Unfall passiert, dann können Sie mir Ihre überarbeiteten Versionen zeigen und belegen: Ich habe mich laufend bemüht, so einen Unfall zu verhindern! Sie haben so eine gute Chance, straflos davonzukommen; denn nur Nichtstun ist schlimm!* Und – bitte! - überall im Betrieb die ausser Kraft gesetzte Version dokumentiert einsammeln (Visum auf Sammel-Laufblatt): Es gibt keine alten Blätter mehr, weil darauf so bequem schon alles angemarkert ist.....

Als Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage haben Sie es hier für einmal einfach: Halten Sie sich penibel genau an die Ausführungen des ESTI «Sicherheitskonzept nach Starkstromverordnung» (Bulletin 9/2015) - wir wissen ja jetzt: Die Weisungen des ESTI sind gesetzesgleicher *state of the art!*

Meine Damen und Herren: **Sie werden Arbeitsunfälle nie zu 100% verhindern können!** Wenn ein Arbeitsunfall geschehen ist, stellen Sie sich – wägemine auch mit Ihrem *Firmenanwalt* - sofort den Polizei- und Untersuchungsbehörden aktiv zur Verfügung! Der oberste Sicherheitsverantwortliche ist mit allen wesentlichen Sicherheitsakten und den Erreichbarkeiten aller Sicherheitsverantwortlichen vor Ort! Er

kann so von den Behörden beigezogen werden für die Spurensuche, Tatrekonstruktion, Dokumentierung der Betriebsabläufe und Sicherheitsbelange. *Das ist mein Profit!*

Sie können so mit Ihrem Fachwissen und mit Ihren Unterlagen sofort Unklarheiten beseitigen und sich so schützen davor, dass der Staatsanwalt Sie womöglich zu Unrecht anschuldigt! *Wer schon einmal Beschuldigter war, der weiss, wie nerven-, geld- und zeitraubend es ist, diese dicke „2“ auf dem Rücken wieder loszuwerden. Das ist Ihr Profit!*

Wie können Sie ab heute noch ruhig schlafen?

Egal, ob Sie Verwaltungsrat, Sicherheitsbeauftragter, sonstwie delegiert verantwortlicher Arbeitnehmer oder einfacher Mitarbeiter sind. Sie können nicht für mehr verantwortlich gemacht werden, als für das, was das Gesetz von Ihnen verlangt. Und zwar sowohl zivil-, verwaltungs- als auch strafrechtlich.

Was das Gesetz von Ihnen verlangt, steht im Artikel 82 des UVG. *Dasch de einzig Gsetzesartikel, wo Sie münd rähmle und ufhänke!*

Das UVG will den Arbeitgeber härter in die Pflicht nehmen als den Arbeitnehmer *Arbeit im Arbeitgeberinteresse*. Deshalb gilt für Sie als Arbeitgeber gleich wie für Ihren Sicherheitsbeauftragten als Höchstmass – ich betone: Höchstmass - Ihrer Verantwortung die Arbeitgebernnorm des Artikels 82 Abs. 1 UVG:

Ihre Massnahmen müssen also nötig sein nach der Erfahrung: Was heisst das? Niemand darf verantwortlich gemacht werden für ein Risiko, das zuvor trotz aller Sorgfalt gar nie von jemandem bedacht wurde. Einmal ist es halt das erste Mal..... Es gilt nun, einen zweiten gleichartigen Arbeitsunfall zu verhindern, für den der Sicherheitsbeauftragte und der Arbeitgeber dann sehr wohl verantwortlich wären!

Ihre Massnahmen müssen anwendbar sein nach dem Stand der Technik: Das heisst, dass von niemandem das technisch Unmögliche verlangt wird.

Und – ganz besonders wichtig: Ihre Massnahmen müssen stets den gegebenen Verhältnissen angemessen sein: Jede Schutzmassnahme muss also vernünftig sein im Verhältnis zu den wesentlichen Betriebsfaktoren. Zum Beispiel keine völlig übermässige Behinderung des Arbeitsablaufs. Keine unsinnig übertriebene Sicherheit bei an sich wenig gefährlichen Arbeiten. *Ihre Tafel „Achtung Absturzgefahr“ ersetzt das fehlende Schutzgeländer nicht! Umkehrt müssen Sie den Schutzhelm im Büro nicht tragen... Tankwagenfall*

Vom Arbeitgeber und vom Sicherheitsbeauftragten wird also vom UVG nicht die Quadratur des Kreises verlangt. Also darf auch seine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Haftung nicht weitergehen, wenn's passiert.....

Umgekehrt bitten Sie Ihre Arbeitnehmer um Verständnis, wenn Sie als Arbeitgeber oder Ihr Sicherheitsbeauftragter oder Ihr delegiert verantwortlicher Arbeitnehmer die Verantwortung wahrnehmen, die Sie zu deren Schutz übernommen haben, und ihnen Sicherheitsanweisungen erteilen. Fordern Sie Ihre Arbeitnehmer auf, Ihre Sicherheitsanweisungen zu befolgen, auch wenn sie zuweilen lästig erscheinen! Als Arbeitgeber sind Sie durch Artikel 82 Absatz 2 UVG sogar verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. *Und wehe ich finde bei einem Arbeitsunfall heraus, dass Sie, weil Sie en Schüche sind, dieser Pflicht nicht nachgekommen sind!*

Sagen Sie das Ihren Arbeitnehmern!

Wenn Ihre Arbeitnehmer die Sicherheitsanweisungen nicht befolgen, folgt auch für sie die Strafe auf dem Fuss: Die Arbeitnehmer sind nämlich nach Artikel 82 Abs. 3 UVG verpflichtet, Sie als Arbeitgeber bei Ihren Bemühungen zu unterstützen!

Ihre Arbeitnehmer müssen persönliche Schutzausrüstungen benutzen:

S'Gschältli wird aagleit, wänn Sie än verchlämmte Roboter im Hochregal gönd go flicke! Wänn Sie ungsicheret abegheie, werdet d'Versicherige Ihri Heiligschoschte vo Ihne zruggerverlange!

Ihre Arbeitnehmer müssen die Sicherheitseinrichtungen gebrauchen – und zwar richtig: Wänn's über de Fräsi än Schutzabdeckig het, dänn wird die abeklappt, und zwar bi jedem fräse, au bim eifachschte Routine-Vorgang!

Ihre Arbeitnehmer dürfen nicht die Sicherheitseinrichtungen wegnehmen oder abändern:

Die läschtigi Sicherig, wo so nervös isch, dass es si bi jedem foifte Ufefahre vo üsere Verpackigs-Maschine useschwartet, blibt dinne und wird nid überbrüggt!

Wie haften Sie persönlich für Ihre Unternehmung?

Fragen Sie sich zunächst: Wo stehe ich im Organigramm meines Werks? Welche Verantwortung kann ich als Arbeitgeber konkret *nicht* an Orte delegieren, wo Gefahren anliegen? Und wo habe ich als Arbeitnehmer im Stellenbeschrieb und *besonders heikel, da mitunter schleichend* im Alltag solche Verantwortung delegiert erhalten, für die ich mich vorsehen und *gehörige Unterstützung verlangen* muss?

Verlassen Sie sich also nicht stur aufs Organigramm: Arbeitgeber im Sozialversicherungsrecht sind nämlich nicht nur die formellen Organe – im Alltag also die Verwaltungsräte Ihrer Unternehmung (Art. 707 ff. OR) – sondern alle diejenigen Menschen, die tatsächlich für die Unternehmung gehandelt haben oder hätten handeln sollen (Art. 89 AHVG), die tatsächlich den Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend bestimmen (*faktische Organe*; BGE 114 V 213 ff.). Sie erinnern sich: Wir nennen das die **Direktionsbefugnis**: Arbeitgeber ist also jeder – egal, wo er im Betrieb eingereiht ist, egal ob er auch im Verwaltungsrat ist oder nicht – der in der täglichen Betriebspraxis in seinem Bereich *weshalb auch immer* ureigene Entscheidungskompetenz, also die faktische Weisungsbefugnis hat und dazu nicht zuerst bei einem Vorgesetzten nachfragen muss **auch der Eigenmächtige (Usurpator)!**

Das gilt auch in Ihrer **Konzernstruktur**: Kraft der meistens durch Stimmenmehrheit vermittelten Leitungsmacht der Muttergesellschaft können Personen beim Mutterunternehmen, die innerhalb der Tochter keine formelle Funktion ausüben, die Tochtergesellschaft tatsächlich leiten und für so verursachte Schäden wie formell ernannte Organe haften (Art. 754 OR). Sind diese faktischen Organe der Tochter gleichzeitig Organe der Muttergesellschaft (also *Doppelorgane*), handeln sie für die Muttergesellschaft, weshalb die Muttergesellschaft selbst zum faktischen Organ der Tochter wird und **zivilrechtlich** gestützt auf Art. 55 ZGB und Art. 722 OR haftet. Sind diese faktischen Organe der Tochter nicht gleichzeitig Organe der Muttergesellschaft, dann hat die Muttergesellschaft für das durch sie in die Tochter entsandte faktische Organ aufgrund der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) einzustehen (Matthias Heiniger, Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB, in Heinz Hausheer (Hrsg.), Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Stämpfli Bern 2011, Rz 141, 348.). **Strafrechtlich** spielt die hier interessierenden Geschäftsherrenhaftung im weiteren Sinn: Wer die tatsächliche Kontrolle über die Gefahrenquelle Unternehmen ausübt, hat im Rahmen der *Ingerenz* seines Zuständigkeitsgebiets zu verhindern, dass sie sich in Straftaten realisiert (Heiniger, a.a.O., Rz 353).

Werden Sie sich Ihrer sicher, *bevor* ein Arbeitsunfall passiert – und wenn Sie nicht sicher sind, fragen Sie: Ihren Chef, Ihren Sicherheitsbeauftragten, Ihre Rechtsabteilung, die Branchenlösungsverantwortlichen, wenn Alles unklar bleibt mich!

Denn auch hier gilt:

1. **Untätigkeit schadet stets!**
2. **Sie können nicht immer alles wissen. Das Zauberwort heisst Sorgfalt!**

Der Arzt schuldet seinem Patienten nicht den Heilerfolg, sondern die sorgfältige Behandlung. Das glit auch für Sie, egal wo Sie arbeiten.

Meine Damen und Herren – das sind meine Praxishilfen für Sie. Praxis *schaffen* tun Sie selber: Jeder von Ihnen, jeden Tag, individuell: Ihr Stil, Ihr Betrieb, Ihre Sicherheitskultur. Wie Sie das auch immer tun – *leben* Sie Sicherheit, und Sie werden es im Fall der Fälle nie bereuen.

Exkurs:

Was gilt, wenn Fremdfirmen auf Ihrem Werkplatz arbeiten?

Als **Werkeigentümer** haftet zunächst jede Unternehmung als juristische Person respektive deren Haftpflicht-Versicherung ohne jeden Vertrag jedermann gegenüber kausal, also verschuldensunabhängig für durch ihren fehlerhaft – das ist zentral: durch ihren fehlerhaft angelegten, hergestellten oder unterhaltenen Werkplatz erlittene Schäden: Ihr Kunde und der flotte Wanderer durchs offenstehende Werkeinfahrtstor, die Fremdfirma auf Ihrem Areal sind so schadlos gehalten, wenn Sie bei Glatteis nicht gesalzt haben. Folge davon ist allerdings meist eine höhere Versicherungsprämie, allenfalls sogar ein vertraglicher Rückgriff der Versicherung – bisher nur auf einen schuldhaften Arbeitgeber (Alexander Müller, Regress im Schadensausgleichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherers, Diss.Nr. 3174 St.Gallen, D-Druck-Spescha 2006, S. 6, 8), seit der **Rechtsprechungsänderung mit Bundesgerichtsurteil (4A_602/2017) vom 7. Mai 2018** gestützt auf Artikel 72 Abs. 1 des Versicherungs-Vertragsgesetzes (VVG) auf jeden, auch den schuldlosen Kausalhaftpflichtigen (Artikel 51 Abs. 2 OR übe den internen Regress von Personen, die aus verschiedenen Rechtsgründen haften, findet keine Anwendung).

Laut der **Bauarbeitenverordnung** (Art. 3 Abs. 2 BauAV) müssen Sie als Arbeitgeber oder delegiert verantwortlicher Arbeitnehmer in der Funktion „**Bauherrin** oder deren Bauleiter“ im Werkvertrag – also schon vor einem Baubeginn auf dem Papier! - die baustellenspezifischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedürfnisse festlegen: *Wer baut welche Abschränkungen, Gerüste, Umleitungen, stellt die persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung, und, und, und...* Sie müssen den Bestand dieser

baustellenspezifischen Bedürfnisse garantieren oder die entsprechende Entschädigung der vom Fremdunternehmer zu übernehmenden baustellenspezifischen Bedürfnisse festlegen.

Der Fremdunternehmer hat dann beim Bauen sicherzustellen, dass auf der Baustelle die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eingehalten werden, auch in den heiklen Phasen wie Montage und Demontage der Gerüste, Abschränkungen und dergleichen. Zwischen dem Fremdunternehmer und seinen Arbeitnehmern, auch den von ihm eingesetzten Temporärarbeitern (Art. 10 VUV, Art. 9 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz) gelten gesondert die gegenseitigen Pflichten des Artikels 82 UVG: Der Fremdunternehmer haftet demnach primär für die Sicherheit und Gesundheit seine eigenen Arbeitnehmer. Zieht der Fremdunternehmer Subunternehmer bei, so hat der Fremdunternehmer – **und nicht etwa Sie als Bauherrin oder deren Bauleiter!** - seine übernommenen Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen werkvertraglich auf die Subunternehmer zu überbinden (Art. 3 Abs. 4 BauAV), die je intern wiederum nach Art. 82 UVG primär für die Sicherheit und Gesundheit ihrer eigenen Arbeitnehmer haften.

Das heisst aber nicht, dass Sie bei Sicherheitsmängeln auf dieser vom Fremdunternehmer betriebenen Baustelle einfach wegschauen können: Kontrollieren Sie als Arbeitgeber oder delegiert verantwortlicher Arbeitnehmer in der Funktion „Bauherrin und deren **Bauleiter**“ nach Baubeginn am besten täglich die fremdvergebene Baustelle (SIA-Norm 118; BGer 6B_969/2008 v.16.02.2009): Denn Sie sind verpflichtet, auch auf der Fremdbaustelle den für Sie erkennbaren *schweren* Verletzungen der Baukunde, die Leib und Leben von Menschen gefährden, *sofort* den Riegel zu schieben!

Art. 229 StGB, Gefährdung durch Verletzung der Baukunde, schliesst hier den Bauherrn nur *grundsätzlich* von der Bestrafung aus: Sie und Ihr Bauleiter können bei *schweren* Gefahrenlagen nicht einfach sagen «geht uns nichts an, die Sicherheit ist laut Werkvertrag Sache des Fremdunternehmers». Und Art. 128 StGB, Unterlassung der Nothilfe, bestraft **jedermann** - auch jeden einfachen Arbeitnehmer! – der einem anderen Menschen, der aus welchen Gründen auch immer in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, soweit zumutbar nicht beisteht! Seien Sie sicher, dass es Ihnen – ausser Sie gerieten selbst in Lebensgefahr - fast immer zumutbar ist, auf Ihrem Areal Leute vor einem bedrohlichen Gerüst runterzuholen!

Als Betriebsinhaber einer elektrischen Anlage haften Sie sodann – wie schon besprochen – ohnehin für alle Personen, deren Sie sich zum Betrieb der elektrischen Anlage bedienen (Art. 34 Elektrizitätsgesetz)!

Was gilt, wenn Sie Ihre Arbeitnehmer ins Ausland senden oder selbst im Ausland sitzen?

Es ist **nicht** egal, wo Ihr **Arbeitnehmer arbeitet**: Das UVG und insbesondere die Vorschriften über die Arbeitssicherheit gelten für alle Betriebe, die *in der Schweiz* Arbeitnehmer beschäftigen (Art. 1a Abs. 1 UVG, Art. 1 Abs. 1 VUV).

Wird ein Arbeitnehmer **eines Arbeitgebers in der Schweiz für beschränkte Zeit im Ausland beschäftigt**, wird die *Unfallversicherung* nun aber nicht unterbrochen (Art. 2 Abs. 1 UVG), und das Schweizer Privatrecht bleibt auf ihn anwendbar (Art. 121 Abs. 1 IPRG). Sie als Arbeitgeber haben deshalb der **Fürsorgepflicht nach Art. 328 OR** besonders nachzukommen (Chavanne/Crippa, Können Sie in der Schweiz verklagt werden?, MSI Chavanne September 2012, S. 1f, 4, 9):

Sie haben den Arbeitnehmer über alle aussergewöhnlichen Risiken, die dieser nicht kennt, und über die Massnahmen zu deren Vermeidung zu **informieren**; je höher die Risiken, desto umfangreicher; am besten schriftlich mit unterzeichneter Erklärung des Arbeitnehmers, dass er alle nötigen Erklärungen zur Situation in Bezug auf Sicherheit, Lebensbedingungen, Gesundheitsinfrastruktur und Gesundheitsrisiken in dem Land, in das er entsandt wird, erhalten hat (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 12).

Sie haben alle nötige und zumutbare **Prävention** zu leisten: Eine *vollständige Risikoanalyse nach Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit/Häufigkeit der einzelnen Risiken* unter vorausschauendem Einbezug aller bei normalem Lauf der Dinge und bei Unaufmerksamkeit oder Unvorsichtigkeit des Arbeitnehmers möglicher Ereignisse: Der Arbeitgeber hat alle Unfälle zu verhüten, die nicht auf unvorhersehbares Verhalten bzw. auf schweres Eigenverschulden des geschädigten Arbeitnehmers zurückzuführen sind (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 13; BGE 112 II 138).

Sie haben die **Auswirkung der besonderen Risiken** auf die physische Gesundheit (Kriminalität, Geiselnahme, Krieg, Verkehrsunfälle) und auf die psychische Gesundheit (Burnout, Depression, posttraumatische Belastungsstörung) des Arbeitnehmers unter Einbezug von dessen Alter, Ausbildung, Erfahrung und Prädisposition detailliert zu

beurteilen (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 19): Als Arbeitgeber haben Sie *sorgfältigst* zu bedenken, welchen Arbeitnehmer Sie *überhaupt* ins Ausland schicken können – und wie Sie *genau ihn* konkret betreuen müssen:

Sie haben nämlich von der Schweiz aus die **geeigneten Massnahmen** zum Schutz des Arbeitnehmers vor Angriffen auf seine Integrität zu ergreifen (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 10); in Form von Aktionsplänen für jedes voraussehbare Risiko (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 25). Fehlende oder den Anforderungen im entsprechenden Krisengebiet nicht entsprechende Arbeitgeber-Richtlinien können Ihnen als Fahrlässigkeit oder Realitätsverweigerung gewertet werden (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 13).

Sie haben eine **Kontrollpflicht/Pflicht zur Überwachung** der Einhaltung von Instruktionen und Sicherheitsbestimmungen; durch eigene Besuche vor Ort, durch dokumentierte regelmässige telefonische Kontaktnahmen und so weiter - und

Sie haben eine **Interventionspflicht**. Je höher die Risiken für den Arbeitnehmer sind (zB. einer Geiselnahme!), desto bestimmter und entschiedener müssen Sie als Arbeitgeber eingreifen (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 2, 10) – bis hin zum sofortigen Abbruch des Auslandeinsatzes und Herausholen Ihres gefährdeten Arbeitnehmers.

Art. 328 OR ist sogenannt relativ zwingend, kann also nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers ausgeschlossen werden. Umgekehrt trifft den Arbeitnehmer nachgerade bei Auslandsarbeit entsprechend *erhöht* die Pflicht, die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und Ihre berechtigten Arbeitgeber-Interessen zu wahren (Art. 321aOR): Im Interesse der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes besteht privatrechtlich – und, wie wir gleich sehen werden: auch öffentlichrechtlich - eine **gegenseitige Pflicht und Verantwortung** von Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezüglich Planung und Umsetzung von sicherheitsrelevanten Massnahmen bei vorübergehenden Auslandseinsätzen.

Verletzt der Arbeitgeber auch nur eine seiner Fürsorgepflichten, so muss er – und jetzt chunnts: - so muss er also **hier in der Schweiz, wo er ja handelte respektive handeln sollte** - mit zivil-/verwaltungs- (Art. 82 UVG, auch Art. 6 ArG) und strafrechtlicher Haftung rechnen; selbst wenn er sich der zu treffenden Massnahmen nicht bewusst war, sie aber hätte kennen sollen – also von hier in der Schweiz aus fahrlässig handelte respektive nicht handelte (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 16).

Die Krux bei temporären Auslandseinsätzen ist eine doppelte:

Erstens beschreiben die Gesetzesnormen die Pflichten des Arbeitgebers nur sehr allgemein und verlangen deshalb heikle Interessenabwägungen und Verhältnismässigkeitsüberlegungen (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 15). Entsprechend bieten sie grossen Unsicherheits-/Interpretationsspielraum; denn **die präzisen Anforderungen an die Fürsorgepflicht werden erst ex post durch die Gerichte nach den konkreten Umständen des Schadensfalls beurteilt**. Dabei gibt es soweit ersichtlich zur arbeitgeberischen Fürsorgepflicht und der konkreten Anwendung von UVG und ArG bei Auslandseinsätzen noch keine spezifischen Gerichtsentscheide (Chavanne/Crippa, a.a.O., S. 9, 11).

Zweitens wird der Arbeitsunfall vor ausländischem Ort durch die ausländischen Behörden aufgenommen werden, und die Schweizer Gerichte werden Ihre Verantwortung als Schweizer Arbeitgeber anhand des mehr oder minder richtig aufgenommenen Schadensbilds zu beurteilen haben. Das kann heiter werden!

Umgekehrt ist es dafür **egal**, wo der **Chef** sitzt: Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für *alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen* (Art. 81 Abs. 1 UVG). Sitzt der Chef in Frankfurt, so hat er sich von dort aus so zu organisieren, dass er seinen Unfallverhütungspflichten hier in der Schweiz nachkommt – er braucht also einen besonders gut ausgesuchten, ausgebildeten und *auch aus dem Ausland angemessen* überwachten Sicherheitsbeauftragten. Das cha vo Frankfurt us rächt vili Autobahnkilometer bedüte und gilt – kraft Ihrer *Leitungsmacht* – Sie sind ja der Chef dort oben in Frankfurt – selbst in einer Konzernstruktur *Konzern schützt vor Verantwortung nicht!*